

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.10.09 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates

- § 1 Tagesordnung
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 5 Fragestunden für Einwohner
- § 6 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 7 Anträge zum Verfahren
- § 8 Anträge zur Sache
- § 9 Beteiligung der Bezirksvertretungen
- § 10 Beratung
- § 11 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 13 Schriftführer, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

- § 14 Bildung von Fraktionen
- § 15 Beendigung von Fraktionen
- § 16 Gruppen

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

- § 17 Sitzungen der Ausschüsse
- § 18 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Vierter Teil: Bezirksvertretungen

- § 19 Sitzungen der Bezirksvertretungen
- § 20 Fragestunden für Einwohner

Fünfter Teil: Information

- § 21 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 22 Anfragen von Ausschussmitgliedern
- § 23 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen
- § 24 Berichterstattung über Akteneinsicht

Sechster Teil: Schlussvorschriften

- § 25 Funktionsbezeichnungen
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
 - a) einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
 - b) einer Fraktionspätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 1 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.
- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnern“ aufzunehmen, sofern gegenüber dem Oberbürgermeister innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 eine nach § 5 Absatz 2 zulässige Frage angemeldet wurde.
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Ein Nachtrag muss den Ratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 - a) die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) erweitert,
 - b) die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 - c) ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 - d) die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absatz 2 und 3 GO NRW sowie 6 dieser Geschäftsordnung geändert,
 - e) ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und damit erledigt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Buchstabens e die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen fällt, hat der Rat unbeschadet der

Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (2) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Vorbereitung des Ablaufs der Sitzungen des Rates und dient der Zusammenarbeit der im Rat vorhandenen Fraktionen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion und den Bezirksvorstehern.
- (2) Der Ältestenrat wird von dem Oberbürgermeister einberufen. Form- und Fristvorgaben bestehen hierfür nicht. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ältestenrats.
- (3) Zu den Sitzungen oder einzelnen Gegenständen einer Sitzung des Ältestenrats kann der Oberbürgermeister Beigeordnete, weitere Bedienstete der Stadt und sachverständige Ratsmitglieder hinzuziehen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Oberbürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Der Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Ratsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung

nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies in dem Anwesenheitsverzeichnis zu vermerken.

- (4) Auf Verlangen eines Zehntels der Ratsmitglieder oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden.

§ 5 Fragestunden für Einwohner

- (1) Einwohner (Fragesteller) können bei Vorhandensein des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ in einer Sitzung des Rates bis zu zwei Fragen stellen.
- (2) Eine Frage ist nur zulässig, sofern
1. sie den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen betrifft,
 2. entweder an den Oberbürgermeister, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Gruppe des Rates gerichtet wird,
 3. nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch den Fragesteller enthält und
 4. ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzen müsste.
- (3) Der Fragesteller hat die Fragen gegenüber dem Oberbürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung schriftlich anzumelden. Hierbei ist der Wortlaut der Fragen mitzuteilen und anzugeben, an wen sie gerichtet werden. Unzulässige angemeldete Fragen sind durch den Oberbürgermeister gegenüber dem Fragesteller zurückzuweisen. Der Oberbürgermeister unterrichtet die Adressaten zulässiger angemeldeter Fragen hierüber unverzüglich schriftlich und unterrichtet den Fragesteller über das weitere Verfahren.
- (4) In der Sitzung ruft der Oberbürgermeister die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldungen nach Absatz 3 Satz 1 auf. Die Fragesteller sollen sodann die angemeldeten Fragen mündlich vortragen. Erscheint ein Fragesteller nicht, werden die von ihm angemeldeten Fragen nicht behandelt.
- (5) Die mündliche Fragestellung soll nicht länger als eine, ihre Beantwortung nicht länger als vier Minuten dauern. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Zeitüberschreitungen zulassen. Er kann die Beantwortung an ihn gerichteter Fragen einem Beigeordneten übertragen. Eine Aussprache über Fragen und deren Beantwortung findet nicht statt. Der Fragesteller kann an den Adressaten seiner Frage eine Zusatzfrage richten; die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ darf eine Stunde nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieses Zeitraums nicht gestellt werden können, können im Einvernehmen mit dem Fragesteller in einer der folgenden Sitzungen des Rates gestellt werden. Fragen, die innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, können im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich, ansonsten in einer der folgenden Sitzungen des Rates beantwortet werden.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln

- a) Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
- b) Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
- c) Vergabeangelegenheiten,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
- f) Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW),
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW,
- h) Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) des Sozialgesetzbuches (SGB X) offenbart werden.

Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 7 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 - a) Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 4)**, namentlich auf
 - aa) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,
 - bb) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder
 - cc) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,
 - b) eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 10)**, namentlich auf
 - aa) Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit (§ 10 Absatz 6 Satz 2)
 - bb) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - cc) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - dd) Unterrichtung einer Bezirksvertretung unter gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit zu einer Stellungnahme durch diese,

- ee) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
- ff) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber („Schluss der Debatte“),

c) ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf

- aa) geheime oder
- bb) namentliche Abstimmung,

d) Unterbrechung der Sitzung,

können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.

- (2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 10) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. § 1 Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Rates, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge

nach Absatz 1 Buchstabe a (Änderung der Tagesordnung) und nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben aa (Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit) nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden.

- (4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben cc (Verweisung an einen Ausschuss), dd (Unterrichtung einer Bezirksvertretung) oder ee (Vertagung) gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe sowie jedes fraktions- und gruppenlose Mitglied des Rates Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 8 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Antragsrechte können sie gestellt werden von
- a) einem Mitglied des Rates,
 - b) einer Fraktion des Rates,
 - c) einer Gruppe des Rates,
 - d) einer Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 Satz 5 GO NRW),

- e) dem Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 3 Satz 2 des achten Buches (Kinder- und Jugendhilfe) des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)),
 - f) dem Vorsitzenden des Integrationsrates nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat.
- (2) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a bis c können
- a) schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag oder
 - b) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während einer Sitzung
- gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Schriftliche Anträge (Satz 1 Buchstabe a) sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen. Mündliche Anträge zur Niederschrift (Satz 1 Buchstabe b Alternative 2) können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d und e können nur schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Eine in einer Sitzungsvorlage des Oberbürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag des Oberbürgermeisters nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Absatz 2 ist hierauf nicht anzuwenden.
- (5) Betrifft ein schriftlich gestellter Antrag nach Absatz 1 eine in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegende Angelegenheit, so wird dieser Antrag durch den Oberbürgermeister zur Vorberatung an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet, sofern der Antragsteller nicht widersprochen hat. Satz 1 gilt nicht für Anträge, durch die eine Änderung oder Aufhebung eines Ratsbeschlusses herbeigeführt werden soll.
- (6) Sitzungsvorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der Integration ausländischer Einwohner betreffen (§ 27 GO NRW), sind dem Vorsitzenden des Integrationsrats unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Beteiligung der Bezirksvertretungen

Unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von Entscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse berührt wird (§ 37 Absatz 5 GO NRW), insbesondere im Wege einer vorherigen Anhörung der Bezirksvertretungen vor Entscheidungen über

1. die Änderung der Stadtbezirksgrenzen und Begrenzung der Ortsteile im Stadtbezirk,
2. die Festlegung und Änderung des Standorts der Bezirksverwaltungsstellen sowie die Bestellung und Abberufung der Leitung der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Absatz 3 Satz 1 GO NRW),
3. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Bezirksvertretungen für in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Maßnahmen zur Verfügung gestellt

werden; die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan auszuweisen,

4. Grundsatzbeschlüsse über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
5. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, insbesondere in Gestalt
 - städtebaulicher Konzeptionen und
 - fachgebietsbezogener Einzeluntersuchungen,
6. Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,
7. die Festlegung oder Veränderung von Flächen im Rahmen des Landschaftsplans,
8. die gesamtstädtische Verkehrsplanung,
9. den Öffentlicher Personennahverkehr,
10. die Aufstellung oder Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung ortsrechtlicher Bestimmungen,
12. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
13. die Sicherung der Bauleitplanung, insbesondere in Gestalt des Erlasses von Satzungen
 - über Veränderungssperren und deren Verlängerung (§§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) und
 - über besondere Vorkaufsrechte (§§ 25 ff. BauGB) und die Anordnung von Umlagen (§ 47 BauGB),
14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von bauordnungsrechtlichen Satzungen nach der Landesbauordnung NRW,
15. die Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung,
16. Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen für bezirksbezogene öffentliche Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Maßnahmen,
17. die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplans (§ 25 DSchG NRW),
18. die Gewährung von Leistungen (§ 35 DSchG NRW) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,
19. die Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,
20. Versorgungseinrichtungen und Werbeträger, insbesondere die großflächige Errichtung von
 - Anlagen der Telekommunikation und Postverteilung und
 - Werbetafeln, -plakaten, -ständern und Litfasssäulen.

Die Beteiligung nach Nr. 12 umfasst auch Stellungnahmen zu

- Bebauungsplanvorschlägen,
- Aufstellungsbeschlüssen und
- Vorschlägen des Oberbürgermeisters zur Behandlung von während der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Sofern in den Fällen der Nr. 12 ein Ausschuss des Rates entgegen der Bestimmung des Satzes 1 vor der Anhörung einer Bezirksvertretung entscheidet, ist ein Beitrittsbeschluss der Bezirksvertretung einzuholen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist die Angelegenheit erneut im Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

§ 10 Beratung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Fünftel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass über die Beratung eines Gegenstandes ein Wortprotokoll angefertigt wird, das in die Niederschrift aufzunehmen ist. Das Verlangen kann nur gestellt werden vor dem Beginn von Erläuterungen nach Absatz 3. Erfolgen solche Erläuterungen nicht, so kann das Verlangen nur bis zum Beginn des Ersten Durchgangs (Absatz 4) gestellt werden.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.
- (5) Weitere Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Oberbürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort („Zweiter Durchgang“). Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt vier Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann
 - a) durch Beschluss des Rates, der spätestens bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden,
 - b) der Oberbürgermeister für den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (7) Die Aussprache wird durch den Oberbürgermeister beendet.

§ 11 Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Rates wird, sofern kein Mitglied des Rates widerspricht, über die zu mehreren Tagesordnungspunkten gestellten Anträge zur Sache gemeinsam abgestimmt (En-bloc-Abstimmung). Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen sowie in anderen Fällen, in denen eine Ermessens- oder Abwägungsentscheidung zu treffen ist.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.
- (5) Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Hat der Oberbürgermeister erklärt, dass er einen etwaigen Beschluss gemäß § 54 Absatz 2 GO NRW beanstanden müsse oder kann ein etwaiger Beschluss eine Haftung von Ratsmitgliedern gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW zur Folge haben, ist auf Verlangen eines Mitglieds des Rates hierüber namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Abstimmungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen, sofern dies technisch möglich ist, elektronisch, ansonsten manuell.
- (7) Vor Beginn der Abstimmung kann verlangt werden durch
 - a) eine Fraktion oder Gruppe, dass das Ergebnis einer offenen Abstimmung (Absatz 3) getrennt nach Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern des Rates in der Niederschrift ausgewiesen wird,
 - b) ein Mitglied des Rates, dass dessen bei einer offenen Abstimmung (Absatz 3) zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.
- (8) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Oberbürgermeister bekannt gegeben.
- (9) Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Rates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt vier Minuten.

§ 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Der Oberbürgermeister kann
 - a) ein Ratsmitglied zur Sache rufen,
 - b) ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Oberbürgermeister für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. In diesem Fall darf dem Ratsmitglied während der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung das Wort nicht erneut erteilt werden.
- (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat unverzüglich den für die Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Wird eine Aufforderung des Oberbürgermeisters, nach Satz 2 zu verfahren, nicht befolgt, hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann sich die Ausschließung auch auf mehrere Sitzungen erstrecken.
- (4) Sitzungsleitende Maßnahmen des Oberbürgermeisters (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 13 Schriftführer, Niederschrift

- (1) Sofern ein Bediensteter der Stadt Leverkusen durch Beschluss des Rates zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht-öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 3. die behandelten Gegenstände,
 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;
 6. Inhalte nach den §§ 10 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 11 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).
- (3) In den Fällen des § 10 Absatz 2 wird den Mitgliedern des Rates ein Entwurf des Wortprotokolls übersandt, soweit darin Ausführungen dieses Mitglieds wiedergegeben werden. Dieses Mitglied kann Änderungen in stilistischer Hinsicht anregen

und diese dem Schriftführer innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Entwurfs mitteilen. Die Anregungen sollen in die Niederschrift übernommen werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung nach Satz 2, gilt der ihm mitgeteilte Entwurf als von dem Mitglied genehmigt.

- (4) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch den Oberbürgermeister und den Schriftführer abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Übersendung einer Kopie der Niederschrift (Absatz 3) folgenden Sitzung des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit dem Schriftführer abgehört werden. Auch der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.
- (5) Jedem Ratsmitglied, den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung ist eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift zuzuleiten. Die Kopie muss den Ratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 14 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
 1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

- (3) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Hospitanten.

§ 15 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
 2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,
- ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.
- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 15 Absatz 3 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 16 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 14 Absatz 1 und 3 sowie 15 gelten für Gruppen des Rates entsprechend.

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

§ 17 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.30 Uhr.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Hauptausschuss sowie der Personal- und Organisationsausschuss, die beide in der Regel am Tag der Ratssitzung vor dem Rat tagen.

- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststredzeit (§ 10 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststredzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (5) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die Mitglieder
 1. der Bezirksvertretungen sowie
 2. anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird,als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Personal- und Organisationsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses. Abweichend von Satz 2 entscheiden diese beiden Ausschüsse selbst, ob im Einzelfall für ihre Sitzungen Zuhörer gemäß Satz 1 zugelassen werden.
- (6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.

§ 18 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage.

Vierter Teil: Bezirksvertretungen

§ 19 Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend anzuwendenden § 1 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 1 Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststundezeit (§ 10 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststundezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.
- (4) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 13 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksvorsteher zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.

§ 20 Fragestunden für Einwohner

§ 5 ist auf die Bezirksvertretungen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Fragen nur zulässig sind, sofern sie den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung betreffen und
2. der Bezirksvorsteher die Beantwortung der an ihn adressierten Fragen auf den Oberbürgermeister übertragen kann. Der Oberbürgermeister kann in diesem Fall einen Bediensteten der Stadt mit der Beantwortung beauftragen.

Fünfter Teil: Information

§ 21 Anfragen von Ratsmitgliedern

- (1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Stadt Leverkusen schriftlich Anfragen an den Oberbürgermeister richten (§ 47 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses beantwortet.

§ 22 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. nur Ratsmitglieder und sachkundige Bürger anfrageberechtigt sind und
2. Anfragen nur in Angelegenheiten des Ausschusses zulässig sind.

§ 23 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen

Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen findet § 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten der Bezirksvertretung zulässig sind.

§ 24 Berichterstattung über Akteneinsicht

Über das Ergebnis einer Akteneinsicht durch

1. einen Bezirksvorsteher nach § 55 Absatz 2 GO NRW ist der Bezirksvertretung,
2. einen Ausschussvorsitzenden nach § 55 Absatz 2 GO NRW ist dem Ausschuss,
3. einen Ausschuss oder einzelne Mitglieder des Rates nach § 55 Absatz 3 GO NRW ist dem Rat,
4. ein Ratsmitglied nach § 55 Absatz 4 Satz 1 GO NRW ist dem Rat,
5. ein Mitglied einer Bezirksvertretung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 GO NRW ist der Bezirksvertretung,
6. ein Mitglied eines Ausschusses nach § 55 Absatz 4 Satz 2 GO NRW ist dem Ausschuss

durch den Einsichtnehmenden in der nächsten Sitzung zu berichten, soweit Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Sechster Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen vom 04.11.2004, zuletzt geändert am 26.03.2007, außer Kraft.